

Satzung der Ortsgemeinde Scheuerfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08. Februar 2022

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat am 08. Februar 2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	437,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	935,00 Euro
c) Urnenruhestätte in Urnennischenanlage	502,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	576,00 Euro
e) Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattungen (ohne Nutzungszeit)	576,00 Euro

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

Tiefengrabstätte/Doppelgrabstätte	1.120,00 Euro
Urnenruhestätte in Urnennischenanlage	627,00 Euro
Urnedoppelgrabstätte	691,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) für jedes volle Jahr 1/30 der Gebühren nach Ziff. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	219,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	578,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (Zweitbelegung, Zubettung)	166,00 Euro
d) Tiefgrabstätten, erste Bestattung	783,00 Euro
Tiefgrabstätten, zweite Bestattung	578,00 Euro

(2) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen (§ 7 Abs. 6 Friedhofsatzung), wird ein Zuschlag für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren erhoben in Höhe von:

	125,00 Euro
--	-------------

§ 5

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten

a) Reihengrabstätten

für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	606,00 Euro
b) Wahlgrabstätten	
Wahlgräber als Tiefengrab	606,00 Euro
c) Urnengrabstätten	
Urnenreihengrabstätten	281,00 Euro
Urnedoppelgrabstätten	281,00 Euro

§ 6

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25 Jahre) von anonymen Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätte anonym	550,00 Euro
------------------------------	-------------

§ 7

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 8

Benutzung der Trauerhalle, Kühlraum; Gestellung von Trägern

(1)

a) Benutzung der Trauerhalle	179,00 Euro
b) Benutzung des Kühlraum (Aufbahrungsraum)	50,00 Euro

(2)

a) Reinigung der Trauerhalle	146,00 Euro
b) Reinigung des Kühlraum (Aufbahrungsraum)	41,00 Euro

(3)

Gestellung von Sargträgern (je Träger)	65,00 Euro
----------------------------------------	------------

§ 9

Entfernen, Einebnung von Grabstätten

a) Einebnung von Doppelgräbern, Tiefengräbern, Reihengräbern	230,00 Euro
b) Einebnung von Urnendoppelgräbern, Urnenreihengräbern, Urnennischenanlage	115,00 Euro

§ 10

Vorzeitige Einebnung/Rückgabe von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet

(2) Pflegeaufwand für:

Urnengrab / Restzeit je Jahr	22,00 Euro
Reihengrab / Restzeit je Jahr	44,00 Euro
Tiefengrab, Doppelgrab / Restzeit je Jahr	44,00 Euro

§ 11

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1)

a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	22,00 Euro
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	11,00 Euro

(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

a) bei einstelligen Grabstätten	9,00 Euro
b) bei zweistelligen Grabstätten	10,00 Euro

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Wiederbestattungen und für Gebühren gem. § 7, 8, 9, 10, 11 dieser Satzung der Antragsteller.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf-Gebhardshain zu zahlen.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Oktober 2017 außer Kraft.

Scheuerfeld, den 08. Februar 2022

Harald Dohm
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Scheuerfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Harald Dohm
Ortsbürgermeister